#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) folgende

## 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2021

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

### § 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter 120,00 € Restmüllbehälter 240 Liter 240,00 €

Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.101,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter 4,00 € Restmüllbehälter 240 Liter 8.00 €

Restmüllbehälter 1.100 Liter 37,00 €

Bioabfallbehälter 120 Liter 3,00 € Bioabfallbehälter 240 Liter 6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

### Artikel II

# § 21 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 2. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 04.11.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 20.12.2022

**DER MAGISTRAT** 

Thomas Pauli Bürgermeister